

Anordnung der Neuwahlen für die Bildungskommission, Controllingkommission, Bürgerrechtskommission und das Urnenbüro der Gemeinde Beromünster für die Amtsdauer 2024 bis 2028

Der Gemeinderat Beromünster

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 28. April 2024**, finden, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Beromünster folgende Neuwahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne statt:
 - Neuwahlen des Präsidenten/der Präsidentin und weiteren drei Mitgliedern der Bildungskommission Beromünster für die Amtsdauer vom 01.08.2024 bis 31.07.2028
 - Neuwahlen des Präsidenten/der Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern der Controllingkommission Beromünster für die Amtsdauer vom 01.10.2024 bis 30.09.2028
 - Neuwahlen des Präsidenten/der Präsidentin und weiteren sieben Mitgliedern der Bürgerrechtskommission Beromünster für die Amtsdauer vom 01.10.2024 bis 30.09.2028
 - Neuwahlen von elf Urnenbüromitgliedern der Gemeinde Beromünster für die Amtsdauer vom 01.10.2024 bis 30.09.2028

Wahlvorschläge

2. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster, Fläche 1, 6215 Beromünster, eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Beromünster zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.

Stille Wahl

6. Für diese Neuwahlen ist eine stille Wahl zulässig.
7. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zu Stande, so hat der Gemeinderat Beromünster die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

9. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt für diese Neuwahlen sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und spätestens am 23. April 2024 in der Gemeinde Beromünster ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wird.
10. Die Stimmberechtigten erhalten bis spätestens 5. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindevverwaltung Beromünster gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Für den Wahlzettel gelten folgende Anforderungen; Format A5; Papierqualität: Edixon Offset hochweiss matt, 70 g / m²
11. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am **9. Juni 2024** statt.
12. Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Beromünster veröffentlicht.

Beromünster, 4. Dezember 2023

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER